

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Januar 1943	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 43	Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien	49
21. 1. 43	Verordnung zur Ergänzung der Wehrmachtzustellungsverordnung	52

Verordnung über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien.

Vom 20. Januar 1943.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien vom 18. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes § 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes ist der Reichsstatthalter in Wien — staatliche Verwaltung.

Zu § 3 des Gesetzes § 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Wien. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Wien von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes § 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes im Einzelfall durch die Baubewilligungsbehörde auf Verlangen der vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragten Stelle (des Beauftragten) untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baubewilligungsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde einzubringen. Über den Einspruch entscheidet die Baubewilligungsbe-

hörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Beauftragten (Abs. 1) endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen Veränderungen im Gutsbestand eines Grundbuchkörpers durch Ab- oder Zuschreibung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken und Teilungen oder Veräußerungen von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung). Sie ist zu versagen, wenn der Beauftragte (§ 3 Abs. 1) dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes verlangt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten der Einspruch zulässig. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist oder wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

(2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder Veräußerung erfolgen darf.

§ 7

(1) Das Grundbuchgericht darf eine Eintragung von Veränderungen, die nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtig sind, nur bei Vorlage der Genehmigung vornehmen. Die Bescheide über durchgeführte Eintragungen sind auch dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) zuzustellen.

(2) Wird eine Eintragung entgegen der Vorschrift des Abs. 1 oder nicht entsprechend dem Genehmigungsbescheid grundbücherlich durchgeführt, so steht dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) das Recht des Rekurses zu.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 8

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Reich, ein Reichsgau oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang beteiligt sind;
- b) der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist;
- c) das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird, oder wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 9

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des Kaufvertrags

dem Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) zugegangen ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Wien einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) ausgeübt werden.

§ 10

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften der §§ 1072 bis 1079 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt in Ausübung des Vorkaufsrechts die Stadt Wien oder der von ihr Bezeichnete ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte. Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Zu den §§ 8 bis 10 des Gesetzes

§ 11

Für die Enteignung finden die Vorschriften des österreichischen Eisenbahnteilungsgesetzes vom 18. Februar 1878 (RGBl. Nr. 30) in der Fassung des Artikels 52 des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 277) mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. In den §§ 12, 13 und 17 des Eisenbahnteilungsgesetzes tritt an Stelle des Bundesministeriums für Handel und Verkehr die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1 dieser Verordnung). Die im § 13 des Eisenbahnteilungsgesetzes genannte Kommission besteht aus einem Vertreter der höheren Verwaltungsbehörde, einem Vertreter des Beauftragten (§ 3 Abs. 1 dieser Verordnung) und einem Vertreter des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung).
2. Gegen das Enteignungserkenntnis findet ein Rechtsmittel nicht statt.
3. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde durch Bescheid (Entschädigungsbescheid) festzustellen.

4. Die Enteignungsbehörde kann den Enteignungsunternehmer auf dessen Antrag durch Bescheid in den Besitz des im Enteignungserkenntnis bezeichneten Grundstücks einweisen, sobald das Enteignungserkenntnis ergangen ist. In dringenden Fällen kann der Bescheid mit dem Enteignungserkenntnis verbunden werden. Auf Antrag des Enteignungsunternehmers oder des Grundeigentümers ist der Zustand des Grundstücks, notfalls nach Anhörung von Sachverständigen, aktenmäßig festzustellen. Der durch die Besitzeinweisung entstehende besondere Schaden ist tunlichst im Besitzeinweisungsbescheid festzusetzen. Ist der Eigentümer im Besitz des Grundstücks, so ist ihm die für die Enteignung zu gewährende Entschädigung vom Tag der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen. Der Besitzeinweisungsbescheid ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden.

5. Der Enteignungsunternehmer sowie der Grundeigentümer können, wenn sie sich durch die Entscheidung über die Besitzeinweisungsentschädigung oder über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung benachteiligt halten, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbescheides oder des Entschädigungsbescheides die Feststellung der Entschädigung beim Amtsgericht Wien verlangen.
6. Die Enteignung des Grundstücks wird auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch die Enteignungsbehörde ausgesprochen, wenn das Enteignungserkenntnis zugestellt und nachgewiesen ist, daß die Enteignungsentschädigung gezahlt oder hinterlegt ist. Der Ausspruch der Enteignung wird durch den Antrag auf gerichtliche Feststellung der Enteignungsentschädigung nicht gehemmt.

Der Ausspruch der Enteignung schließt, insofern nicht etwas anderes dabei vorbehalten wird, die Einweisung in den Besitz in sich. § 35 des Eisenbahnteilungsgesetzes findet keine Anwendung.

7. Auf Grund des Enteignungserkenntnisses ist auf Antrag des Enteignungsunternehmers die Enteignung im Grundbuch durchzuführen.
8. Gegen eine Entscheidung nach § 37 des Eisenbahnteilungsgesetzes findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes

§ 12

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die

Lebensfähigkeit des Erbhofes beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

Zu § 10 Abs. 2 des Gesetzes

§ 13

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1937 der 18. März 1938 tritt.

§ 14

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche bedürfen die Anlegung neuer sowie die Änderung oder Aufhebung bestehender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne der Zustimmung des Beauftragten (§ 3 Abs. 1).

(2) Der Beauftragte kann für die als Bereich bestimmten Gebiete die Neuanlegung, Änderung oder Aufhebung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans verlangen.

(3) Auf Grund der Neuanlegung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans können entgegenstehende Bestimmungen rechtskräftiger Grundabteilungsbescheide auf Antrag des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung) von der höheren Verwaltungsbehörde (§ 1) außer Kraft gesetzt werden. Hierbei wird eine angemessene Entschädigung nur für jene Aufwendungen gewährt, die auf Grund des rechtskräftigen Grundabteilungsbescheides durchgeführt werden mußten. Über die Entschädigung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Abweichende Bestimmungen der Bauordnung für Wien finden keine Anwendung.

§ 15

(1) Die im § 14 genannten Pläne oder Teile derselben werden auf Verlangen des Beauftragten (§ 3 Abs. 1) durch Bescheid des Reichsstatthalters (Gemeindeverwaltung) aufgehoben. Der Bescheid ist öffentlich bekanntzumachen oder den beteiligten Grundstückseigentümern mitzuteilen. Die Planunterlagen sollen zu jedermanns Einsicht offengelegt werden.

(2) Gegen den Bescheid ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung schriftlich beim Reichsstatthalter (Gemeindeverwaltung) einzubringen. Dieser entscheidet entsprechend der erneuten Stellungnahme des Beauftragten (§ 3 Abs. 1) endgültig.

§ 16

(1) Jeder Bau, der im Reichsgau Wien mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 10 000 Kubikmeter geplant wird, ist rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes bei der vom Beauftragten (§ 3 Abs. 1) bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Beauftragte kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines Bereichs (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmen.

§ 17

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Bereiche können Grundstücksteile im Grundbuch schon dann abgeschrieben werden, wenn sie ohne örtliche Festlegung der neuen Grenzen nach den endgültigen Bebauungsentwürfen durch Sonderung nach der Karte, die die sichere Übertragung der Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit gestattet, vorläufig ausgewiesen sind und wenn die Möglichkeit besteht, die endgültig festgestellten Grenzen des Bereichs einwandfrei in die Katasterkarte (Mappenblatt)

einzutragen. Als Unterlage für die Abschreibung und Bezeichnung der Grundstücksteile im Grundbuch ist in diesem Falle dem Grundbuchamt eine von der Katasterbehörde beglaubigte Mappenkopie mit Anmeldebogen einzureichen.

(2) Sind die Grundstücksteile im Grundkataster endgültig nachgewiesen, so ist erforderlichenfalls das Grundbuch von Amts wegen zu berichtigen.

(3) Ergeben sich bei der endgültigen Nachweisung im Grundkataster andere Flächenmaße als nach den vorläufigen Feststellungen, so können hieraus Ansprüche gegen die Grundbuch- und Vermessungsbehörden nicht hergeleitet werden.

§ 18

Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, ist die Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts ausgeschlossen.

§ 19

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1943.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Ergänzung der Wehrmachtzustellungsverordnung.

Vom 21. Januar 1943.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren bei Zustellungen an Angehörige der Wehrmacht (Wehrm ZustV.) vom 13. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) ist auf die Angehörigen der Organisation Todt (OT.) sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt

an die Stelle des Führers der Truppeneinheit der Führer der OT.-Einheit.

Artikel 2

§ 2 der Wehrmachtzustellungsverordnung wird aufgehoben.

Artikel 3

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt diese Verordnung mit Ausnahme des Artikels 2 für das Verfahren vor den deutschen Gerichten.

Berlin, den 21. Januar 1943.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung
Dr. Rothenberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 RM, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 RM (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.